

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/7279, 20/7365 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem

Aufrechterhaltung und Präzisierung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdgas. Weitere Beschleunigungen bei der Realisierung einzelner Leitungen, die unabdingbar für die Abführung der angelandeten Gasmengen sind.

Konkretisierung der bereits im bisherigen LNG-Beschleunigungsgesetz angelegten Nachnutzung der LNG-Importinfrastruktur mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten.

Fortentwicklung der unter das LNG-Beschleunigungsgesetz fallenden Anlagen; Entwicklung des neuen Standorts Mukran auf Rügen für den Import von LNG mit der Perspektive einer Nutzung der Infrastruktur des Hafens und der Leitungen mit Wasserstoff und dessen Derivaten.

Konkretisierung des Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf Planfeststellungsverfahren bei der bisher schon angelegten Zulassung von Anbindungsleitungen für LNG-Anlagen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wird durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend ergänzt, dass bestimmt wird, dass an den Standorten der landseitigen LNG-Terminals die schwimmenden LNG-Terminals nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist den Betrieb einstellen. Außerdem wird das Baugesetzbuch mit Bezug auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz geändert. Insbesondere wird der datumsmäßig bestimmte späteste Zeitpunkt für das Ende der Rechtswirkung eines Raumordnungs- und Flächennutzungsplans für den Ausbau von Windenergie an Land flexibilisiert.

Darüber hinaus soll der Handlungsspielraum erweitert werden, indem die Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die Regionalplanungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/7279:

Für die Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich der Kommunen entstehen keine neuen Ausgaben.

Durch die Übertragung weiterer erstinstanzlicher Zuständigkeiten auf das Bundesverwaltungsgericht kann es zu einem geringfügig höheren Verfahrensaufkommen und damit zu einem geringfügig zusätzlichen Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten im Justizhaushalt – Einzelplan 07 – kommen. Die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Genehmigungsverfahren bewirkt geringfügig zusätzlichen Aufwand und kann ggf. zu Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln führen.

Diese Mehrbedarfe und ein darüber hinaus gehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes im Einzelplan 07 und Einzelplan 09 sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Ob sich aus der Änderung des Gesetzentwurfs weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

E. Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7279:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Insoweit wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands in der Bundestagsdrucksache 20/1742 Bezug genommen. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem einmaligen Erfüllungsaufwand aufgrund der Regelungsvorhaben der Artikel 1 bis 3 entfallen rund 10,7 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht geringfügiger Erfüllungsaufwand. An den materiell-rechtlichen Anforderungen für das Genehmigungsverfahren werden keine Änderungen vorgenommen. Insoweit wird auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands in der BT-Drucksache 20/1742 Bezug genommen. Die Beteiligung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Genehmigungsverfahren bewirkt geringfügig zusätzlichen Aufwand.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Ob sich aus der Änderung des Gesetzentwurfs weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

F. Weitere Kosten

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 20/7279:

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Justizkosten verändern sich im Saldo geringfügig. Leicht erhöhend wirkt die Ergänzung des Anwendungsbereichs auf zwei Gasfernleitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung angrenzen. Dies hat mittelbar Auswirkungen auf den Rechtszug, für den das LNG-Beschleunigungsgesetz die Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht normiert. Es wird hierfür eine sehr geringe Fallzahl angenommen, da es sich nur um Vorhaben handeln kann, die an die bereits im Anwendungsbereich erfassten LNG-Anbindungsleitungen direkt angrenzen.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:

Ob sich aus der Änderung des Gesetzentwurfs weitere Kosten ergeben, ist dem Änderungsantrag nicht zu entnehmen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7279, 20/7365 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des
Baugesetzbuchs“**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

- , a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils nach den Wörtern „nach § 2 Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist mit der Bestimmung zu erteilen, dass der Betrieb der Anlage einzustellen ist,

- a) für Vorhaben nach der Anlage Nummer 1.1 sechs Monate nach der Inbetriebnahme der in der Anlage Nummer 1.2 benannten Anlage,

- b) für Vorhaben nach der Anlage Nummer 2.2 und Nummer 2.3 sechs Monate nach der Inbetriebnahme der in der Anlage Nummer 2.4 benannten Anlage sowie

- c) für Vorhaben nach der Anlage Nummer 3.1 sechs Monate nach der Inbetriebnahme der in der Anlage Nummer 3.2 benannten Anlage.“ ‘

- bb) Nach dem neuen Buchstaben a wird ein neuer Buchstabe b eingefügt:

- , b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 179 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“ ‘

- cc) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe c und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - bbb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unbeschadet der Nachweisführung kann der Antrag nach Absatz 2 Satz 3 für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff oder Derivaten erfolgen.“
 - dd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „gilt“ durch das Wort „ist“ ersetzt und wird nach dem Wort „Anhörungsverfahren“ das Wort „anzuwenden“ eingefügt.
- 3. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - ,3. Folgende Nummer 9 wird angefügt:
 - „9. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und technischer und baulicher Nebeneinrichtungen, dabei kann auch eine Verbindung mit einem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 durchzuführenden Planfeststellungsverfahren erfolgen.“
- 4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 245e des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2027“ durch die Wörter „mit Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027“ durch die Wörter „bis zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ ersetzt.

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 3 treten am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Berlin, den 5. Juli 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralph Lenkert

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/7279** wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/7365** wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7279:

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf unter anderem voraus:

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine habe zu einer grundlegenden Anpassung der Energiesicherheitsstruktur in Deutschland geführt. In der Folge sei eine Beendigung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland erfolgt. Daher müssten unter Hochdruck und in großer Schnelligkeit alternative Versorgungsmöglichkeiten mit Erdgas geschaffen werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Weiterhin gelte in Deutschland die Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938. Mit der Beendigung der russischen Erdgaslieferungen sei eine wichtige Aufkommensquelle für Deutschland weggefallen, und es liege auch jetzt noch ein Ausbleiben bzw. eine gravierende Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten vor. Auch in Bezug auf den kommenden Winter 2023/2024 bedeute diese Gesamtlage, dass es weiterhin sehr wichtig bleibe, nicht nur den Gasverbrauch so niedrig wie möglich zu halten, sondern auch dafür zu sorgen, dass mit alternativen Gasimporten die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten bleibt. Eine der wenigen Möglichkeiten Deutschlands, auf dem Weltmarkt kurzfristig zusätzliche Gasmengen zu beschaffen, sei der Einkauf verflüssigten Erdgases (LNG). Denn zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung für das darauffolgende Jahr sei selbst bei im Sommer 2023 vollständig gefüllten Gasspeichern mit Blick auf mögliche bevorstehende Extremwetterlagen die Einspeisung von LNG erforderlich. Um LNG in Deutschland anlanden, regasifizieren und weiterleiten zu können, sei der Ausbau der Importinfrastruktur unverzichtbar. Dabei solle mit dem Gesetz eine zusätzliche Beschleunigung für einzelne Gasfernleitungen erreicht werden, die zur Abführung von Gasmengen aus den schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (FSRU) zwingend erforderlich seien.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Es werden im LNG-Beschleunigungsgesetz Klarstellungen vorgenommen und Maßnahmen ergriffen, damit weitere Beschleunigungen erfolgen. Das betrifft insbesondere Klarstellungen bei erforderlichen Heizkesseln sowie vereinzelt Gasfernleitungen, die vorgezogen, zügig realisiert werden müssen, da sie unabdingbar für die Abführung der angelandeten Gasmengen an einzelnen Standorten sind.

Für die Konkretisierung der im bisherigen LNG-Beschleunigungsgesetz bereits angelegten Nachnutzung der LNG-Importinfrastruktur mit klimaneutralem Wasserstoff und dessen Derivaten werden die Genehmigungsverfahren klarer, operationalisierbar und behördlich überprüfbar gefasst.

Zudem werden die unter das LNG-Beschleunigungsgesetz fallenden Anlagenstandorte fortentwickelt, um insbesondere auch Ergebnisse bisher durchgeführter Machbarkeitsstudien abzubilden. Zur Sicherung der Energieversorgung wird mit Mukran auf Rügen ein neuer Standort aufgenommen, bei dem sich eine Realisierbarkeit für den Import von LNG abzeichnet und der perspektivisch weiterentwickelt werden kann für eine Nutzung der Hafeneinfahrt und Leitung mit Wasserstoff und dessen Derivaten. Damit werden erste Weichen gestellt, damit der Standort auch in einer Zeit ohne LNG grundsätzlich einen Beitrag zu einer transformierten und klimaneutralen Energieversorgung in Deutschland leisten kann.

Zu Artikel 2:

Das Energiewirtschaftsgesetz erhält für das Planfeststellungsverfahren eine Konkretisierung der bisher schon angelegten Zulassung von Anbindungsleitungen für LNG-Anlagen. Ferner wird zur Beschleunigung von Verfahren die Möglichkeit zur Konzentration erweitert.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Zur Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 20/7365:

Die Unterrichtung enthält die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung. Die Bundesregierung stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen nicht zu. Einzelheiten sind der Unterrichtung auf Drucksache 20/7365 zu entnehmen.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(25)454:

Artikel 1 ändert das LNG-Beschleunigungsgesetz.

Artikel 2 ändert das Energiewirtschaftsgesetz.

Artikel 3 wurde dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hinzugefügt und ändert das Baugesetzbuch in Bezug auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz. Insbesondere wird der datumsmäßig bestimmte späteste Zeitpunkt für das Ende der Rechtswirkung eines Raumordnungs- und Flächennutzungsplans für den Ausbau von Windenergie an Land flexibilisiert. Darüber hinaus soll der Handlungsspielraum erweitert werden, indem die Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die Regionalplanungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten (ehemals Artikel 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung).

Die vorgeschlagenen Änderungen im Baugesetzbuch sind vorab als Ausschussdrucksache 20(25)420 verteilt worden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 in seiner 62. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 in seiner 54. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 in seiner 41. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 in seiner 46. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 in seiner 47. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 40. Sitzung am 14. Juni 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes (Bundratsdrucksache 219/23) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern), SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), SDG 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und perspektivisch SDG 13 (Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen) bei. Etwaige Zielkonflikte zu SDGs wurden nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

und

SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,

SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur,

SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7279, 20/7365 sowie zu den Änderungen im Baugesetzbuch [Ausschussdrucksache 20(25)420], die in der 72. Sitzung am 3. Juli 2023 stattfand, haben die

Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)442 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Karsten Fach, Senior Advisor, Marine Services GmbH (Hamburg)
- Kai Gardeja, Tourismusdirektor Ostseebad Binz
- Felix Heilmann, Policy Fellow, Dezernat Zukunft e.V.
- Dr. Johann Killinger, Geschäftsführender Gesellschafter, Hanseatic Energy Hub GmbH
- Heinrich Nachtsheim, Referent Energiepolitik, Verband der Chemischen Industrie e.V.
- Prof. Dr. Mario Ragwitz, Leiter des Fraunhofer IEG, Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie IEG
- Ronald Rambow
- Ulrich Ronnacker, Leiter Recht & Regulierung, Open Grid Europe GmbH
- Dr. Kay Ruge, Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers, Deutscher Landkreistag
- Jörg Selbach-Röntgen, CEO, MET Germany GmbH
- Tilman Schwencke, Geschäftsbereichsleiter Strategie und Politik, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Dr. Cornelia Ziehm, Rechtsanwältin

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)455 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 ist wie folgt neu zu fassen:

„(3) Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist diese Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Antragsteller aufzeigt, wie die Anlage bis spätestens zum 1. Januar 2044 so umgerüstet werden kann, dass sie zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak genutzt werden kann. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, bis 30.06.2029 gemeinsam mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung technische Normen und Standards zu entwickeln, auf deren Basis die Materialien und der innere Aufbau der Lagerstätten unter Beachtung des aktuellen Stands der Sicherheitstechnik so umgerüstet werden können, dass die statischen, sicherheitstechnischen und störfallrechtlichen Anforderungen für die Lagerung und für den Umgang mit verflüssigtem Ammoniak erfüllt werden.“

Bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist der Nachweis zu erbringen, dass:

1. die für den Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak angemessenen Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten eingehalten werden,
2. die Beschaffenheit der Fundamente, der Außenwände und der Dachkonstruktion der Lagerstätten für einen Betrieb mit verflüssigtem Ammoniak ausgelegt sind.

Die zuständige Behörde übermittelt die dem Nachweis nach Satz 1 dienenden Unterlagen unverzüglich an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung; diese nimmt innerhalb eines Monats nach Eingang dazu Stellung, ob die Anforderungen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 eingehalten werden. Abweichend von Satz 1 kann die Umstellung von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 auch auf synthetisches Methan oder Biomethan erfolgen, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass am Anlagenstandort eine Abscheidung, Kompression sowie ein Transport von Kohlendioxid technisch möglich ist.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4 bis 4.2 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 4.2 ersetzt:

„4.	Offshore Terminal (18 km auf See) / Rügen (Mecklenburg-Vorpommern)
4.1	Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort 18 km vor der Küste Rügens)
4.2	Leitung nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Standort Offshore (auf See) – Anschlusspunkt Lubmin (Gasfernleitungsnetz))“.

Begründung

Zu Nummer 1

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Anforderungen aus dem vorgeschlagenen neuen § 5 Absatz 3 Nummer 3 noch nicht gegeben, so dass die vorgeschlagene Regelung zu einer nicht vorhersehbaren Verzögerung der Genehmigungsverfahren führen würde. Alternativ wird vorgeschlagen, diese Anforderung an die Sicherheit der Anlagen mit einer klaren zeitlichen Vorgabe vom 30.06.2029 gemeinsam zwischen dem Anlagenbetreiber und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu entwickeln, die nach erfolgreichem Abschluss selbst zu Grundlage zukünftiger Genehmigungserteilungen werden kann.

Zu Nummer 2

Die Anlage regelt die Vorhabenstandorte und beinhaltet einen Standort an der Ostsee in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Standort für ein FSRU-Terminal Offshore (auf See), 18 km vor der Küste Rügens, ist einem Standort im Hafen von Mukran sowohl aus technischer Sicht, z. B. Anbindung an das Gasfernleitungsnetz, als auch hinsichtlich der Belastung vor Ort und mithin der Akzeptanz in der Bevölkerung klar vorzuziehen. Der Hafen Mukran könnte als Versorgungshafen für das Offshore-Terminal eingebunden werden.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7279 in seiner 69. Sitzung am 21. Juni 2023 anberaten und vorbehaltlich der Überweisung einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 3. Juli 2023 beschlossen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Anhörungsbeschluss in seiner 71. Sitzung am 27. Juni 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. um den Gegenstand „Änderung des Baugesetzbuches in Bezug auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz“ [Ausschussdrucksache 20(25)420] erweitert.

Die Fraktion der CDU/CSU bat die Koalitionsfraktionen zu erläutern, worin der unmittelbare Sachzusammenhang zwischen der angekündigten Änderung des § 245e BauGB und der Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes bestehe.

Die Fraktion der SPD erklärte für die Koalitionsfraktionen, die Koalition habe die Beschleunigung von Energieprojekten in verschiedenen Bereichen beschlossen. Wie bei LNG solle dies auch bei Windenergie ermöglicht werden. Der Sachzusammenhang bestehe darin, eine Beschleunigung in verschiedenen Energiebereichen zu ermöglichen.

Die Fraktion der CDU/CSU erwiderte, die geladenen Sachverständigen seien Experten zum Thema LNG und könnten wahrscheinlich nicht zum Thema Windenergie Stellung nehmen. Dieses Verfahren sei daher abzulehnen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7279, 20/7365 und zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)420 in seiner 72. Sitzung am 3. Juli 2023 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7279, 20/7365 in seiner 74. Sitzung am 5. Juli 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)454 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)455 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7279 ein.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte für die Koalitionsfraktionen den Änderungsantrag. Sie stellte heraus, es gehe beim LNG um die Themen Versorgungssicherheit, Zukunftsperspektiven und Ausgewogenheit der Regelungen. Hierzu gehöre auch, was Wasserstoff Readiness bedeute, denn Wasserstoff sei bei den in Frage kommenden Gasen das am schwersten handhabbare. Aus diesem Grunde habe man sich entschieden, die Onshore-Terminals auf Ammoniak auszurichten. In vielen Fällen fehlten allerdings sowohl für den Einsatz von LNG als auch für den kombinierten Einsatz von Ammoniak und LNG noch die technischen Normen für die zukünftige Umstellung. Demzufolge sei zu unterscheiden zwischen H₂-Readiness und H₂-Tauglichkeit. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) müsse in die Genehmigungsverfahren einbezogen werden. Bei der Versorgungssicherheit sei zu berücksichtigen, dass das Gas an der richtigen Stelle ankommen müsse. Die Gasspeicher seien zurzeit gut gefüllt, die Leitungen seien mit der weiteren Befüllung gut ausgelastet. Das Leitungssystem weise in den östlichen und westlichen Regionen Deutschlands größere Querschnitte auf, zur Mitte würden die Querschnitte dünner. Somit müssten die Gase dort anlanden, wo es große Leitungsquerschnitte gebe. Dies sei im Westen Deutschlands bei den Verbindungen mit den Benelux-Ländern der Fall. Im Osten Deutschlands gehe es um Lubmin als Anschlusspunkt. Dabei werde der Hafen Mukran für die Anbindung Lubmins gebraucht. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stelle darüber hinaus sicher, dass die Floating Storage and Regasification Units (Tanklagerschiffe oder stationäre schwimmende LNG-Terminals mit Regasifizierungsanlagen, FSRU) an den Standorten Brunsbüttel, Stade und Wilhelmshafen sechs Monate nach Inbetriebnahme fester Terminals abgezogen würden, um sicherzustellen, dass die Dekarbonisierungsperspektive gewahrt bleibe. Falls es keine klimaneutrale Nachnutzung von LNG-Anlagen gebe, ergehe eine Rückbauverpflichtung. Schließlich sei dem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf im Rahmen eines Omnibus-Verfahrens noch eine Regelung in § 254e des Baugesetzbuches beigelegt worden. Dieser ermögliche die Erweiterung des Handlungsspielraums für Kommunen zur Ausweisung von Flächen für Windenergie, wenn die Regionalpläne in ihrem Gebiet keine Windflächen vorsähen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** befürchtete, dass das LNG-Beschleunigungsgesetz in Stade die Planungen für das landbasierte LNG-Terminal zunichtemachen könne. Die Beteiligung der BAM dürfe nicht zu einer projektgefährdenden Verzögerung des Genehmigungsverfahrens führen. Das in Stade zum Ende des Jahres installierte FSRU werde dort nur in Kauf genommen, um später das landgestützte Terminal zu ermöglichen. Die FSRUs seien Verschmutzungsquellen in Bezug auf Lärm und Licht. Die Interessen der Menschen auf der Insel Rügen hätten bei der Entstehung des Gesetzentwurfs mehr einbezogen werden müssen. Was den Standort vor Binz betreffe, so habe die Sachverständigenanhörung deutlich gemacht, dass die Anlandung auch weit vor Rügen stattfinden könne. Eine Stationierung des Terminals in einer Tourismusregion bedürfe guter Argumente.

Die **Fraktion der SPD** ging auf die Bemerkungen der Fraktion der CDU/CSU ein. Die Zweifel an der Einbeziehung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) seien unbegründet. Diese habe einen Monat Zeit zu reagieren. Eine große Fristverzögerung trete damit nicht ein. Die Fraktion gestehe zu, dass das Thema Mukran durchaus streitbar sei. Mukran diene bereits als Umschlagplatz für viele Güter, so auch für Windkraftanlagen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland Karsten Schneider befinde sich im engen Dialog mit den Menschen vor Ort. Auch bei der Anhörung seien die Bedenken geäußert worden. Es sei der Koalition wichtig gewesen, die Pflicht zum Rückbau im Gesetz zu verankern, wenn es keine Nachnutzung gebe.

Die **Fraktion der AfD** ging auf die Festlegung des Standortes vor Binz beziehungsweise die Einbeziehung Mukrans ein und erklärte zum Verfahren, dass dort das Quorum für einen Bürgerentscheid erreicht worden sei. Das Landratsamt habe den Bürgerentscheid mit der Begründung nicht zugelassen, es handle sich um eine „suggerierte Fragestellung“. Auch sei in Zweifel gezogen worden, ob die Bürger überhaupt berechtigt seien, über solch

eine Frage zu entscheiden. Für die Fraktion stelle sich die Frage nach der demokratischen Mitwirkung. Die Fraktion erinnerte an den Bürgerentscheid zur Nicht-Bebauung des Tempelhofer Feldes in Berlin und fragte, ob hier mit zweierlei Maß gemessen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, in dem Spannungsfeld zwischen Versorgungssicherheit und Erreichung von Klimazielen auf der einen Seite und dem Tourismus und Umweltschutzes eine Abwägung stattfinden müsse. In der Abwägung habe auch die Frage gestanden, eventuell unnötige öffentliche Investitionen zu tätigen. Die Koalitionsfraktionen seien zu dem Ergebnis gekommen, dass ein zusätzliches Terminal erforderlich sei. Zukünftige Terminals müssten auf zukunftsfähige Gase ausgerichtet werden. Mit dem Gesetz werde auch sichergestellt, dass FSRUs nicht parallel am gleichen Standort wie feste Terminals arbeiteten. Die FSRUs müssten abgezogen und anderweitig verchartert beziehungsweise abbestellt werden.

Die **Fraktion der FDP** hob die Bedeutung des Gesetzes für die Infrastrukturentwicklung in Deutschland hervor. Deutschland befinde sich in einem von Russland aufgezwungenen Energiekrieg. Die russische Seite habe die Steigerung der Energiepreise mit zu verantworten. Das im letzten Jahr verabschiedete LNG-Beschleunigungsgesetz habe die Basis dafür gelegt, die Angriffe Russlands auf die Energiebereitstellung abzuwehren. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen hätten eine Reihe weiterer Gesetze zur Sicherstellung der Versorgung verabschiedet, so das Gasspeichergesetz. Die kurzfristig geschaffenen Infrastrukturen würden mit mittel- und langfristigen Maßnahmen gekoppelt. Die Energieversorgung werde diversifiziert, der Umstieg auf zukünftig saubere Energieimporte werde vorbereitet. Gemessen an der Aufgabe sei das Gesetz ein gutes Gesetz geworden, das durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen noch besser gemacht worden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** schickte voraus, dass sie das Gesetz ablehnen werde. Das Mengengerüst sei völlig überdimensioniert, Sicherheitsparameter ungenügend begründet. Auch beschleunigte Verfahren seien nicht gerechtfertigt. Die festen Terminals könnten in einem regulären Verfahren errichtet werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sei eine Farce gewesen. Die Auslegung der Planungsunterlagen zu Mukran habe nur fünf Arbeitstage bei kurzen Öffnungszeiten der dortigen Behörden umfasst. Auch die Landesregierung habe nur minimalen Einfluss ausüben können. Die Fraktion erinnerte an die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes 2012, bei dem die Zuständigkeit für Planungsverfahren von den Ländern auf den Bund übergegangen sei. Die Fraktion gab weiter zu bedenken, für die Terminals gelte der Energiecharta-Vertrag, was riesige Investitionsschutzklagen nach sich ziehen könne. Sie forderte im Zusammenhang mit den Rückbauoptionen, dass die Bundesregierung in den Verträgen mit den Unternehmen vereinbaren müsse, dass diese ausdrücklich auf die Inanspruchnahme von Investitionsschutzklagen vor internationalen Schiedsgerichten nach dem Energiecharta-Vertrag verzichteten. Ansonsten sei die Rückbauoption reine Prosa.

Die **Bundesregierung** erklärte, sie habe bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfs intensive Gespräche mit den betroffenen Unternehmen und den Menschen vor Ort geführt. Für die Bundesregierung stehe die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Nachbarländer im Mittelpunkt. Unter den schwierigen Umständen, erwähnt sei nur der Krieg Russlands gegen die Ukraine, müsse eine Standortabwägung getroffen werden.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)454.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)455.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/7279, 20/7365 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Ergänzend zu den Ausführungen der Gesetzgebungskompetenz ist für die Änderung des Baugesetzbuchs der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes zuständig. Soweit auch Raumordnungspläne betroffen sind, wird die Änderung ergänzend auf die Gesetzgebungskompetenz für die Raumordnung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 des Grundgesetzes) gestützt.

Zu Nummer 1:

In der Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird klargestellt, dass mit dem Gesetz eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Baugesetzbuchs erfolgt.

Zu Nummer 2:

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3

Es handelt sich um eine Klarstellung in Relation zu § 2 Absatz 1 Nummer 5, der nunmehr auch Heizkessel umfassen wird, die für den Regasifizierungsprozess von verflüssigtem Erdgas in Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 betriebstechnisch zwingend erforderlich und kurzfristig zu realisieren sind.

Zu § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 (neu)

Es wird eine Regelung aufgenommen, dass sechs Monate nach Inbetriebnahme der genannten stationären landgebundenen Anlagen die genannten, am gleichen Standort befindlichen, stationären schwimmenden Anlagen (FSRU) ihren Betrieb einstellen. Durch die sechsmonatige Übergangszeit soll sichergestellt werden, dass ein technisch zuverlässiger Betrieb der festen LNG-Anlagen an den jeweiligen Standorten erreicht wird.

Dies betrifft nach Inbetriebnahme der Anlage 1.2 die Anlage 1.1, nach Inbetriebnahme der Anlage 2.4 die Anlagen 2.2 und 2.3 und nach Inbetriebnahme der Anlage 3.2 die Anlage 3.1.

Die Regelung dient der Vermeidung von Überkapazitäten.

Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass das im Baugesetzbuch enthaltene Rückbau- und Entsiegelungsgebot auch Anwendung findet, wenn eine Anlage nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes nicht für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten umgerüstet wird und daher nicht über den 31. Dezember 2043 hinaus betrieben werden kann.

Doppelbuchstabe cc

Dreifachbuchstabe aaa

Für Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ist diese Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Anlage bis spätestens zum 1. Januar 2044 so umgerüstet werden kann, dass sie zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak genutzt werden kann, und darlegt, dass die Kosten der Umrüstung 15 Prozent der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage nicht überschreiten werden.

Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass bei Stellung des Genehmigungsantrags nach § 5 Absatz 2 LGG der Antragsteller nicht auf eine Betriebsweise mit Ammoniak beschränkt ist, sondern technologieoffen eine Umstellung auf klimaneutralen Wasserstoff oder Derivate beantragt werden kann.

Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe b

Es handelt sich jeweils um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Anpassung.

Zu Nummer 4:

Bei den Änderungen in Artikel 3 Nummer 1 und 2 handelt es sich jeweils um eine rechtsförmliche Anpassung.

Im Zuge der Umsetzung des „Modernisierungspakets für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“, das der Koalitionsausschuss am 28. März 2023 beschlossen hat, soll mit dem Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze (BT-Drs. 20/6873) eine Länderöffnungsklausel in das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt werden, die es den Ländern ermöglichen wird, durch Landesrecht vom WindBG abweichende höhere Flächenbeitragswerte und frühere Stichtage zu normieren. In Reaktion auf diese Rechtsänderung soll der in § 245e BauGB vorgesehene fixe Stichtag (31. Dezember 2027) durch einen Verweis auf den jeweils für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des WindBG maßgeblichen Stichtag ersetzt werden.

Die Änderung in Artikel 3 Nummer 3 geht ebenfalls auf das „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ zurück. Darin hat der Koalitionsausschuss u. a. Folgendes beschlossen:

„Gewerbe und Industrie brauchen mehr günstigen Windstrom. Dazu ist es erforderlich, kurzfristig zusätzliche Flächen für Windkraftanlagen an Land bereitzustellen. Dafür soll der Handlungsspielraum für Kommunen erweitert werden, indem die Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben. [...]“

Nach der Konzeption des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) können planerische Ausschlusswirkungen im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB noch längstens bis Ende 2027 fortgelten, § 245e Absatz 1 Satz 1 BauGB. Durch die fortgeltende Ausschlusswirkung können Gemeinden rechtlich daran gehindert sein, in ihrem Gemeindegebiet Windenergiegebiete auszuweisen, obwohl dort dazu die Bereitschaft besteht.

Der neue Absatz 5 soll insbesondere in diesem Fall den Spielraum der Gemeinde erweitern. Er sieht vor, dass Gemeinden die Abweichung von Zielen der Raumordnung gestattet werden soll, wenn nicht der Raumordnungsplan die Fläche dezidiert für eine andere, mit der Windenergie nicht vereinbare Nutzung reserviert hat.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor und sprechen im Einzelfall keine atypischen Gründe gegen die Erteilung, ist die Zielabweichung durch die zuständige Stelle in der Regel umgehend zu gestatten.

Zu Nummer 5:

Für die Änderung in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (Ergänzung des § 5 Absatz 2 Satz 2 (neu) „§ 179 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.“) und für Artikel 3 ist eine gesonderte Inkrafttretensregelung erforderlich. Durch Satz 2 wird infolge der Berührung der Gesetzgebungskompetenz für die Raumordnung den Erfordernissen des Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Berlin, den 5. Juli 2023

Ralph Lenkert
Berichtersteller

